

Dienstanweisung

über die Stundung, die Niederschlagung und
den Erlaß von Ansprüchen
der Gemeinde Aischeberg

Aufgrund des § 30 der Landesverordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans der Gemeinden (Gemeindehaushaltsverordnung - GemHVO -) vom 26. Juni 1972 (GVOBl. Schl.-H. S. 114) in der jeweils geltenden Fassung wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung folgende Dienstanweisung erlassen:

14.27.2.86

§ 1

Anwendungsbereich

- (1) Für die Stundung, Niederschlagung und den Erlaß von öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Ansprüchen der Gemeinde gelten die nachstehenden Grundsätze.
- (2) Vorschriften nach Bundes- und Landesrecht bleiben unberührt.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Stundung ist die Hinausschiebung des Fälligkeitstermins für die Erfüllung eines Anspruchs. Die Einräumung von Ratenzahlungen kommt einer Stundung gleich.
- (2) Niederschlagung ist die befristete oder unbefristete Zurückstellung der Weiterverfolgung eines fälligen Anspruches ohne Verzicht auf den Anspruch selbst.
- (3) Erlaß ist der endgültige Verzicht auf einen Anspruch.

§ 3

Stundung

- (1) Ansprüche dürfen ganz oder teilweise gestundet werden, wenn ihre Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und wenn der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.
- (2) Wird die Stundung durch Einräumung von Teilzahlungen (Raten) gewährt, wird die jeweilige Restforderung sofort zur Zahlung fällig, wenn die Frist für die Zahlung von zwei Raten nicht eingehalten worden ist.
- (3) Gestundete Beträge sind mit 0,5 % pro Monat zu verzinsen. Der Zinssatz kann je nach Lage des Einzelfalles herabgesetzt werden, insbesondere, wenn sonst die Zahlungsschwierigkeiten verschärft würden. Von der Erhebung von Zinsen kann auch abgesehen werden. Ein Zinsanspruch von nicht mehr als 10,-- DM wird nicht erhoben.
- (4) Ansprüche können gestundet werden
 - a. vom leitenden Verwaltungsbeamten bis zur Höhe von 500,-- DM
 - b. vom Bürgermeister bis zur Höhe von 2.000,-- DM
 - c. in allen übrigen Fällen ist die Gemeindevertretung zuständig, soweit nicht durch Hauptsatzung oder durch Einzelbeschluß besondere Ermächtigungen ausgesprochen worden sind.

§ 4

Niederschlagung

(1) Ansprüche dürfen niedergeschlagen werden, wenn

1. feststeht, daß die Einziehung keinen Erfolg haben wird, oder
2. die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zur Höhe des Anspruches stehen.

(2) Niedergeschlagene Beträge sind zu überwachen. Zu diesem Zweck ist der betreffende Verwaltungsvorgang der Kämmerei zuzuleiten. Diese trägt die niedergeschlagenen Beträge in eine Liste ein. Sie überwacht ferner die wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners in angemessenen Zeitabständen und versucht ggfs. erneut, den niedergeschlagenen Betrag einzuziehen.

(3) Ansprüche können niedergeschlagen werden

- a. vom leitenden Verwaltungsbeamten bis zu einer Höhe von 100,-- DM
- b. vom Bürgermeister bis zu einer Höhe von 500,-- DM
- c. in allen übrigen Fällen ist die Gemeindevertretung zuständig, soweit nicht durch Hauptsatzung oder durch Einzelbeschluß besondere Ermächtigungen ausgesprochen worden sind.

§ 5

Erlaß

(1) Ansprüche dürfen ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn

1. der Anspruch dauernd nicht eintreibbar ist.
2. die Einziehung nach Lage des einzelnen Falles für den Schuldner eine besondere Härte bedeuten würde.
3. die Kosten der Beitreibung in keinem angemessenen Verhältnis zu dem einzuziehenden Betrag stehen, es sei denn, daß die grundsätzliche Bedeutung des Falles die Einziehung geboten erscheinen läßt.

(2) Ansprüche können erlassen werden

- a. vom leitenden Verwaltungsbeamten bis zur Höhe von 30,-- DM
- b. vom Bürgermeister bis zur Höhe von 100,-- DM
- c. in allen übrigen Fällen ist die Gemeindevertretung zuständig, soweit nicht durch Hauptsatzung oder durch Einzelbeschluß besondere Ermächtigungen ausgesprochen worden sind.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Dienstanweisung tritt nach ihrer Bekanntgabe an die Verwaltungsdienststellen in Kraft.

Ascheberg, den 4.02.1986

Der Bürgermeister



1. Nachtrag

zur DA über die Stundung, die Niederschlagung
und Erlaß von Ansprüchen
der Gemeinde Ascheberg

vom 27.02.1986

Gemäß GV-Beschluß vom 25.03.1999

i. V. m. der Neufassung der Hauptsatzung erfolgt folgende
Änderung der DA:

§ 1

In § 3 Abs. 4 Buchst. b

wird der Betrag von 2.000,00 DM durch den
Betrag von 5.000,00 DM ersetzt.

§ 2

In § 4 Abs. 3 Buchst. b

wird der Betrag von 500,00 DM durch den
Betrag von 2.000,00 DM ersetzt.

§ 3

In § 5 Abs. 2 Buchst. b

wird der Betrag von 100,00 DM durch den
Betrag von 2.000,00 DM ersetzt.

§ 4

Dieser Nachtrag tritt mit Rechtskraft der Neufassung der Haupt-
satzung am 03.06.1999 in Kraft.

Plön, 16.4.99

Der Bürgermeister:

